



SCHOELLERSHAMMER

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§1 Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Lieferverträge und alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns nur dann und insoweit verbindlich, wie wir ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen seiner Bestellung auf seine Einkaufsbedingungen verweist und wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt E-Mail ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 1.4. Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

§2 Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Art und Umfang des Auftrags werden allein durch diese bestimmt.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.

§3 Lieferung/Lieferzeit/Gefahrübergang

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgen die Lieferungen „ab Werk“ (EXW gemäß der ICC INCOTERMS 2020).
- 3.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie vor Eingang von vereinbarten Anzahlungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware zum Versand bereitgestellt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 3.3. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in dem sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug befindet.
- 3.4. Ein Ereignis höherer Gewalt besteht bei einem plötzlichen, unvorhersehbaren Ereignis, welches außerhalb unseres Einflussbereiches liegt und durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Vertragspflichten gehindert werden. Die Lieferzeitverlängert sich bei Ereignissen höherer Gewalt für die Dauer der Behinderung. Das gilt insbesondere im Falle von Streik, Aussperrung, Blockade, Ein- und Ausfuhrverboten, Verkehrssperren, Epidemien und Pandemien, Energie- und Rohstoffmangel, gleichgültig, ob sie bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten.
- 3.5. Der Eintritt eines Lieferverzuges bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Bei

Lieferverzug hat der Kunde das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, nachdem er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

- 3.6. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Änderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

§4 Gewährleistung

- 4.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.
- 4.2. Soweit bei Übergabe der Ware ein Mangel vorliegt, können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten.
- 4.3. Sind wir zu oben aufgeführter Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 4.4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

§5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen durch Dritte hat der Kunde uns unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2. Eine Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Kunden oder seine Beauftragten erfolgt entgegen der Bestimmung des § 950 BGB zu unseren Gunsten. Bei Verbindung und Vermischung erwerben wir Miteigentum gem. §§ 947, 948 BGB. Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde schon jetzt die ihm gegen seinen Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen sicherungshalber an uns bis zur völligen Tilgung aller Forderungen ab. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung in besonderer Urkunde zu erklären und seine Schuldner bekanntzugeben. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde neben uns ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen.
- 5.3. Bei Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nicht mehr befugt. Der Kunde ist verpflichtet, uns über den Bestand und die Höhe der abgetretenen Forderungen zu informieren und uns über die Person der(s) Schuldner(s) auf Verlangen Auskunft zu erteilen und uns Einsicht in die betreffenden Konten zu gewähren.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde uns auf Verlangen innerhalb von 3 Tagen über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren Auskunft zu geben und sicherzustellen,

dass diese Ware nicht weiterverarbeitet oder veräußert wird. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen gehen die Eigentumsrechte auf den Besteller über.

- 5.5. Bis zur endgültigen Bezahlung unserer Warenforderungen hat der Kunde die Ware gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

§6 Preise- und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise EXW.
- 6.2. Die Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum und Lieferung. Wir sind jedoch, auch in einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 6.3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 6.4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, wie sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 3 Monate liegen. Ändern sich Löhne oder Beschaffungskosten nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend anzupassen.

§7 Schadenersatz/Haftungsbegrenzung

- 7.1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.
- 7.2. Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§8 Abtretung

- 8.1. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen auch ohne Zustimmung des Kunden abzutreten.

§9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Erfüllungsort ist Düren.
- 9.2. Gerichtsstand ist Düren, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 9.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.4. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.